

# Ausführungsbestimmungen über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (Gebührentarif Veterinärwesen)

vom 21. Dezember 1999

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a und c der Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz vom 24. April 1997<sup>1</sup> sowie Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 2 sowie Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Entschädigungen

Den Organen des Veterinärdienstes werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

### 11 Tierarzt/Tierärztin

*Fr.*

#### 110 Allgemein

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| .1  | Zeitaufwand für amtliche Verrichtungen im Tierseuchen-, Tierschutz- und Fleischhygienebereich, nach Anordnung des Kantonstierarztes/der Kantonstierärztin, je Stunde: |       |
| .11 | an Werktagen zwischen 07.00 und 20.00 Uhr   | 130.– |
| .12 | Zuschlag von 25 Prozent an Werktagen zwischen 20.00 und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen   |       |
| .13 | je ganzer Tag (mindestens 8 Stunden), höchstens   | 500.– |
| .14 | je halber Tag (mindestens 4 Stunden), höchstens   | 250.– |
| .15 | Fahr- oder Marschzeit, je Stunde  | 50.–  |
| .2  | Spesen werden gemäss der Spesenregelung für die kantonale Verwaltung ausgerichtet.  |       |
| .3  | Dienstlich begründete Telefon- und Portoauslagen werden zusätzlich vergütet.  |       |

<sup>1</sup> LB XXIV, 290

<sup>2</sup> LB XXV, 295

111 *Kurse und Rapporte*

nach Anordnung des Kantonstierarztes/der Kantonstierärztin

.1	je Stunde, ohne Fahrzeit	90.–
.2	je Halbtage höchstens	200.–
.3	je Tag höchstens	400.–

112 *Fleischhygiene*

.1	Schlacht tieruntersuchungen:	
.11	Besuch im Wohnort des Fleischkontrolleurs/ der Fleischkontrolleurin	15.–
.111	Besuch ausserhalb des Wohnortes des Fleischkontrolleurs/ der Fleischkontrolleurin Pro Tag ist nur ein Besuch verrechenbar.	30.–
.12	je Rind, älter als 6 Monate	4.–
.13	je Schaf oder Ziege, älter als 12 Monate	3.–
.2	Fleischuntersuchungen:	
.21	Grundtaxe, je Gang einschliesslich Wegentschädigung Mit der Grundtaxe werden auch die allgemeine Überwachung der Schlacht- und Personalhygiene, die stichprobenweise Schlacht tieruntersuchung sowie die Überwachung der Ausschlachtung und Wägung abgegolten.	25.–
.22	Grossvieh (Rinder über 6 Monate, Pferde), je Tier	8.–
.23	Kleinvieh:	
.231	Kälber bis 6 Monate, Schweine, Schafe, Ziegen, je Tier	5.–
.232	Lämmer, Zicklein, Ferkel, je Tier	3.–
.24	anderes Schlachtvieh, je Tier	5.–
.25	Zuchtschalen- und anderes Wild, je Tier	6.–
.26	Hausgeflügel, Hauskaninchen, Fische, nach Aufwand je Stunde	130.–
.3	Mikrobiologische Fleischuntersuchung:	
.31	Probeentnahmen und Einsenden (ohne Porto)	23.–
.32	Zweiter Gang und abschliessende Beurteilung	25.–
.4	Entnahme von Proben zur Rückstandsuntersuchung nach Bestimmung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin, nach Aufwand, je Stunde	130.–

- .5 Feststellung des Schlachtgewichts, einschliesslich der amtlichen Bescheinigung. Die Entschädigung richtet sich sachgemäss nach Position 213.4.

113 Tierseuchenbekämpfung

.1	Impfungen, Behandlungen und Probeentnahmen:	
.11	Grundtaxe, je Bestand, einschliesslich Fahrzeit- und Fahrtentschädigung In der Grundtaxe sind Berichterstattung, Begleitberichte sowie das Verpacken von Proben inbegriffen.	30.–
.111	Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters/ derselben Tierhalterin im Umkreis von mehr als 200 m	10.–
.112	Grundtaxe, je Bestand, ohne Wegzeit und Fahrtentschädigung	15.–
.113	Fahrzeit- und Fahrtentschädigung je km	1.–
.114	Marschzeit, je Viertelstunde	20.–
.12	Grundtaxe, je Bestand, für Tuberkulinisierung mit Nachkontrolle, einschliesslich Wegentschädigung	52.–
.121	Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters/ derselben Tierhalterin im Umkreis von mehr als 200 m	20.–
.13	Einzeltaxen, je Tier:	
.131	Schutzimpfung	4.–
.132	Tuberkulinisierung	7.–
.14	Milch- oder Kotprobe	8.–
.15	Sammelmilch- oder Sammelkotprobe	13.–
.16	Blutproben:	
.161	erste Blutprobe	14.–
.162	jede weitere Blutprobe bei Rind, Schaf, Ziege	8.–
.163	jede weitere Blutprobe beim Schwein	14.–
.17	Entnahme von Nachgeburtsmaterial	18.–
.18	Behandlungen (z.B. Eingeben, Aufgiessen)	4.–
.2	Sektion, einschliesslich Bericht nach Zeitaufwand	
.3	Seuchenpolizeiliche Abklärung umgestandener Tiere:	
.31	Grundtaxe gemäss Position 113.11 ff.	
.32	anamnestische Abklärung und Attest	20.–

**12 Bieneninspektor/in, Schätzungsexperte/in,  
nichttierärztliche(r) Fleischkontrolleur/in**

*120 Allgemein*

.1	Zeitaufwand, je Stunde einschliesslich Fahrzeit	35.–
.2	Spesen werden gemäss Spesenregelung für die kantonale Verwaltung ausgerichtet.	
.3	Dienstlich begründete Telefon- und Portoauslagen werden zusätzlich vergütet.	
.4	Kurse und Sitzungen auf Anordnung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin	
.41	halbtägig	90.–
.42	ganztägig	140.–

*121 Bieneninspektor/in*

.1	Wartegeld, jährlich	150.–
----	---------------------	-------

*122 Nichttierärztliche(r) Fleischkontrolleur/in*

.1	Die Entschädigung richtet sich sachgemäss nach Position 112	
----	---	--

**13 Bademeister/in für Räudebäder**

*130 Allgemein*

.1	Zeitaufwand, je Stunde einschliesslich Fahrzeit	22.–
.2	Maschinenaufwand, je Stunde gemäss FAT-Tarif <sup>3</sup>	

**II. Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

<sup>3</sup> Tarif der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, Tänikon

**21 Fleischhygiene**

*Fr.*

*211 Schlachttieruntersuchungen:*

- .1 Besuche:
- .11 Besuche im Wohnort des Fleischkontrolleurs/  
der Fleischkontrolleurin 15.–
- .12 Besuche ausserhalb des Wohnortes des Fleisch-  
kontrolleurs/der Fleischkontrolleurin 30.–  
Pro Tag ist nur ein Besuch verrechenbar.
- .2 je Rind, älter als 6 Monate 4.–
- .3 je Schaf oder Ziege, älter als 12 Monate 3.–

*212 Fleischuntersuchungen:*

- .1 Grundtaxe, je Gang 20.–
- .2 Kleinbetriebe (Normaltaxe):
- .21 Grossvieh (Rinder über 6 Monate, Pferde), je Tier 8.–
- .22 Kleinvieh
- .221 Kälber bis 6 Monate, Schweine, Schafe, Ziegen, je Tier 5.–
- .222 Lämmer, Zicklein, Ferkel 3.–
- .23 anderes Schlachtvieh, je Tier 6.–
- .26 Zuchtschalenwild, je Tier 6.–
- .3 Spezielle Fleischuntersuchung:
- .31 Wild (Trichinenuntersuchung), je Tier 50.–
- .32 Hausgeflügel, Hauskaninchen, Fische, nach Aufwand  
je Stunde 130.–

*213 Zeugnis, Kontrollen und Untersuchungen,  
Plangenehmigung und Betriebsbewilligung*

- .1 Tierfutterzeugnis 6.–
- .2 Tierärztliches Attest für Notschlachtung oder  
Kadaverbeseitigung 6.–
- .3 Kontrollen und Untersuchungen:
- .31 bei Beanstandungen 50.– bis 1000.–

.32	besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht, pro Stunde	130.–
.4	Feststellung des Schlachtgewichts, einschliesslich der amtlichen Bescheinigung:	
.41	in Betrieben mit Hängebahn-Waage, je Tier	3.–
.42	in Betrieben ohne Hängebahn-Waage, je Stück Grossvieh	4.–
	je Stück Kleinvieh	3.–
.5	Plangenehmigung, Betriebsbewilligung, nach Aufwand je Stunde	130.–
	höchstens	1000.–

## 22 Tierverkehr

### 221 Tierarzt/Tierärztin

.1	Exportzertifikat	16.–
----	------------------	------

### 222 Zuständige Amtsstelle

.1	Viehhandel:	
.11	Kanzleigebühr für Ausstellung des Handelspatentes	20.–
.12	Grundgebühr:	
.121	für den Handel mit Gross- und Kleinvieh	200.–
.122	für den Handel mit Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber bis zu 3 Monate)	100.–
.13	Umsatzgebühren, je Jahr:	
.131	für Pferde, Maultiere, Esel, je Tier	10.–
.132	für Fohlen bis ein Jahr, je Tier	5.–
.133	für Rinder über 3 Monate, je Tier	1.50
.134	für Kleinvieh (Kälber bis zu 3 Monate, Schweine, Schafe und Ziegen), je Tier	–.50
.135	Ferkel oder Faselschweine	–.25
.14	Kautionsgebühren gemässe Angaben des Viehhandelskonkordates	

.2	Ein- und Ausfuhr von Tieren und Waren:	
.21	Kanzleigebühr für Gesuch und Bescheinigung	10.– bis 100.–
.22	Kontrollen im Betrieb, pro Stunde	130.–
.3	Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verrichtungen	10.– bis 200.–

### 23 Beiträge zu Gunsten der Tierseuchenkasse

#### 231 *Jährliche Beiträge der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen*

.1	Rinder, je Tier	2.25
.2	Schafe, je Tier	1.50
.3	Ziegen, je Tier	1.50
.4	Schweine:	
.41	je Zuchtschwein	–.75
.42	je Mastschweineplatz	–.75
.5	Geflügel:	
.51	ab 50 Legehennen, je Tier	–.06
.52	je Masttierplatz	–.06
.6	Bienen, je Volk	1.15

#### 232 *Hundekontrollmarke*

.1	Jährliche Gebühr für Hundekontrollmarke	15.–
----	---	------

### 24 Tierschutz

#### 241 *zuständige Amtsstelle*

.1	Tierversuche:	
.11	Bewilligung von Tierversuchen	50.– bis 600.–
.12	Kontrolle von Betrieben, die Versuchstiere halten und Tierversuche durchführen, je Kontrolle	50.– bis 600.–
.2	Wildtierhaltung/Tierparks/Kunstabauten:	

.21	Bewilligung zum Halten von Wildtieren (privat oder gewerbmässig)	50.– bis 600.–
.22	Kontrolle von gewerbmässigen Wildtierhaltungen, je Kontrolle	100.– bis 1'200.–
.23	Anerkennung von zoologischen Gärten und Tierparks für den Handel mit Affen, Halbaffen und Raubkatzen	50.– bis 600.–
.24	Kautions für gewerbmässige Wildtierhaltung und den gewerbmässigen Handel mit Tieren	500.– bis 20'000.–
.25	Bewilligung von Kunstbauten zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden	50.– bis 100.–
.3	Tierhandel/Werbung/Tierschau:	
.31	Bewilligung für gewerbmässigen Tierhandel, Wanderzirkus, Tierschauen usw.	50.– bis 600.–
.32	Kontrolle von Tier- und Zoohandlungen sowie zoologischen Gärten	50.– bis 600.–
.4	Tierpfleger:	
.41	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben für Tierpfleger	100.– bis 1'200.–
.42	Fähigkeitsausweis für Tierpfleger	50.–
.5	Tierheime:	
.51	Kontrolle von Tierheimen und Tierpensionen	50.– bis 600.–
.6	Verfügungen und Kontrollen:	
.61	Kontrollen, die zu Beanstandungen führen sowie angekündigte Nachkontrollen	50.– bis 600.–
.62	Einschreiten bei starker Vernachlässigung oder unrichtiger Haltung von Tieren	100.– bis 1'200.–
.63	Anordnung eines Tierhalteverbots	50.– bis 600.–
.64	Erlass von Verfügungen und Bewilligungen beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung	50.– bis 600.–

### III. Kostentragung durch die Tierseuchenkasse

Die Tierseuchenkasse entschädigt folgende Leistungen, falls sie vom Kantons-tierarzt oder der Kantonstierärztin angeordnet wurden:

### **31 Fleischhygiene**

- .1 Die Kosten nach Position 112.11 und 112.111

### **32 Tierseuchenbekämpfung**

- .1 Laborkosten:
  - .11 bei Seuchen gemäss Art. 2 und 3 TSV<sup>4</sup>,
  - .12 bei Coxiellose, Salmonellose, Brucellose der Widder, Schafräude, Salmonella-Enteritidis-Infektion der Hühner, Faul- und Sauerbrut der Bienen,
  - .13 bei anderen Seuchen in Einzelfällen.
- .2 Tierarztkosten nach Position 113 ff.:
  - .21 bei Seuchen gemäss Art. 2 und 3 TSV<sup>5</sup>
  - .22 bei Coxiellose, Salmonellose, Schafräude, Salmonella-Enteritidis-Infektion der Hühner, Dasselkrankheit.
- .3 Impfungen / Behandlungen:
  - .31 Rauschbrandimpfstoff,
  - .32 Schutzimpfungen gegen Rauschbrand nach Position 113.131,
  - .33 Vorbeugende Behandlung der Schafräude einschliesslich Medikamente.

## **IV. Verschiedene Bestimmungen**

### **41 Inkasso der Beiträge der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen**

- .1 Die Beiträge werden erstmals im Jahre 2000 erhoben.
- .2 Die Beiträge der Tiereigentümer/Tiereigentümerinnen werden mit den landwirtschaftlichen Direktzahlungen verrechnet.
- .3 Die Beiträge der Bienenhalter/Bienenhalterinnen werden durch den Imkerverein Obwalden eingezogen, auch wenn sie weniger als Fr. 5.– betragen. Die Tierseuchenkasse entschädigt den Aufwand für das Inkasso.

<sup>4</sup> Tierseuchenverordnung, SR 916.401

<sup>5</sup> Tierseuchenverordnung, SR 916.401

- .4 Jahresbeiträge, die nicht mit den landwirtschaftlichen Direktzahlungen verrechnet werden können und mehr als Fr. 5.– betragen, werden jährlich in Rechnung gestellt.

#### **42 Allgemeine Bestimmungen für Tierärzte/Tierärztinnen**

- .1 Die Tierärzte/Tierärztinnen haben die persönliche Seuchenausrüstung und die Impfausrüstung selber zu beschaffen und jederzeit in einsatzbereitem Zustand zu halten.
- .2 Die Kontroll- und die übrigen Tierärzte/Tierärztinnen, welche tierseuchenpolizeilich tätig sind, werden vom Kanton nicht gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- .3 Die Tierärzte/Tierärztinnen stellen zuhanden des Kantons-tierarztes vierteljährlich Rechnung an die Tierseuchenkasse.
- .4 Die Entschädigungen für die Tierseuchenbekämpfung verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (2,3 Prozent).

#### **V. Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Ausführungsbestimmungen über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen vom 15. Dezember 1998<sup>6</sup> werden aufgehoben.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf 1. Juli 1999 in Kraft. Position 23 (Beiträge zu Gunsten der Tierseuchenkasse) tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Sarnen, 21. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Dr. Josef Nigg  
Der Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>6</sup> LB XX, 164, und XXV, 164



